

Frank Senn

Sündenbekenntnis in den Kirchen der Reformation

I. Beichte und Absolution in der Theologie und Praxis Martin Luthers (1483–1546)

Die Reformation wurde förmlich eingeleitet am 31. Oktober 1517, als Martin Luther seine 95 den Ablasshandel betreffenden Thesen an die Tür der Schloßkirche von Wittenberg heftete. Im Laufe der Entwicklung des Ablasswesens¹ blieb es immer beständige Lehre der Kirche, daß Ablässe, ob sie nun zum Nutzen von Lebenden oder von Verstorbenen erworben wurden, nur denjenigen helfen, die in Liebe mit der Kirche verbunden sind. Jedenfalls war der Ablasshandel zu Luthers Zeit ohne allen Zweifel ein Mißbrauch.

Der Ablass, auf den Luther aufmerksam wurde, war von Papst Leo XIII. gemeinsam mit Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg zugunsten der Finanzierung des Neubaus des Petersdomes in Rom verkündet worden². Dieser Jubiläumsablass bot für die Verstorbenen im Purgatorium Nachlaß aller Sündenstrafen an, und zwar ohne Beichte und Reue von seiten der Lebenden, welche die Ablässe den Toten «zuwandten». Luther hatte das Volk bereits warnend auf die Gefahr, von diesen Ablässen irreführt zu werden, und auf die Notwendigkeit einer ernststen Bußgesinnung hingewiesen³. In den 95 Thesen entwickelte er den Gedanken, daß Buße nicht ein mechanischer Akt, sondern eine innere Haltung sei, in der sich ein Leben in Bußgesinnung spiegele⁴. Er wandte sich gegen die Finanzierung des Petersdoms durch den Verkauf von Ablässen, bestritt, daß der Papst irgendeine Art von Autorität über das Purgatorium habe, und behauptete, daß die Ablässe ein falsches Gefühl der Sicherheit weckten und dadurch das Heil gefährdeten.

Während der Jahre 1518–1520 entwickelte Luther seine Ansichten über Theologie und Praxis der Buße weiter im Licht seiner Theologie von der Rechtfertigung durch den Glauben⁵. Er

gab die mittelalterliche Unterteilung des Bußsakramentes in vier Stücke – Reue, Beichte, Absolution und Genugtuung – auf. Sowohl die Reue wie die Genugtuung tragen zu Werkgerechtigkeit bei, weil sie dazu verführen zu glauben, daß einem die Sünden wirklich leid tun könnten und daß man dafür Sühne leisten könne. Man sollte aber nicht auf die eigene Reue vertrauen, sondern auf Gottes Verheißung, den Sündern um Christi willen zu vergeben. Und das Tun von guten Werken nach der Lossprechung unterhöhlte nur das Vertrauen auf Gottes Wort.

Christen sollten gelehrt werden, sich im Glauben Gott zuzuwenden, seiner Verheißung zu vertrauen, daß er um Christi willen den Sündern vergeben will, und der Vergebung durch Gott selbst gewiß zu sein. Weil aber der Glaube oft schwach ist, ist es nützlich, einen christlichen Bruder oder eine christliche Schwester zu haben, dem oder der man beichten kann, und von diesem Menschen Gottes Vergebungswort zu hören. Dieser Mensch muß kein Priester sein. Tatsächlich hat der Klerus nicht das Monopol auf die Absolutionsvollmacht. Da Gott allein Sünden vergibt, ist das, worauf es ankommt, das Vertrauen auf sein Wort. Aber Glaube bedarf des Hörens dieses Wortes mittels der menschlichen Stimme eines Bruders oder einer Schwester in Christus, und der Pfarrer mag passenderweise die dienende Rolle eines Beichtigers tun, da er ja auch zum Diener am Wort und an den Sakramenten berufen und ordiniert ist. Dennoch sollte die Beichte freiwillig sein, und man sollte nur solche Sünden beichten, die das Gewissen quälen.

Luther wollte die Einzelbeichte beibehalten. Als er nach dem Reichstag zu Worms (1521) zurückgezogen in der Einsamkeit der Wartburg saß, schaffte Andreas Karlstadt im Rahmen seiner bilderstürmerischen Aktionen auch die Beichte vor der Kommunion ab. Luther kehrte 1522 nach Wittenberg zurück, um im Laufe von acht Tagen mit acht Predigten die Ordnung wiederherzustellen. In der letzten Predigt verteidigte er den Wert der Einzelbeichte und warb dafür, daß die Christen sich von diesem Gnadenmittel nicht abspenstig machen lassen sollten⁶. In den Jahren danach suchte er die Praxis der Beichte unter den evangelischen Christen durch verschiedene Hilfen zu sichern und zu fördern. Er bot in seinem Großen Katechismus (1529)⁷ eine «Vermahnung zur Beichte» an und in seinem Kleinen Katechismus (1529)⁸ eine Form für Beichte und Lossprechung. Wenn Luther es auch immer noch ab-

lehnte, die Beichte verpflichtend aufzuerlegen, so war er doch überzeugt, daß Gottes Gesetz die Menschen zur Einsicht ihrer Sünden und zur Beichte treiben werde. Im Wort der Lossprechung werden sie das ihnen persönlich und unmittelbar zugesprochene Evangelium von der Vergebung hören, und sie müssen glauben, daß, wenn vom Pfarrer die Absolutionsworte gesprochen sind, dem Sünder auch von Gott im Himmel vergeben ist. Wie Bertil Werkström richtig bemerkt, macht die Inbezugsetzung von Beichte und Absolution zum Wort Gottes in seiner Funktion als Gesetz und als Evangelium dem Gedanken an ein Verdienst in Verbindung mit der Beichte ein Ende⁹. Luther schwankte noch, ob Beichte und Absolution als Sakrament zu betrachten seien, aber sie waren für ihn klarerweise ein Gnadenmittel und sollten als solches hochgeschätzt werden.

Luther betonte innerhalb der Beichte sehr stark das Wort der Lossprechung. Dies sollte nicht als «purer Nominalismus» seitens Luthers gedeutet werden¹⁰. Es weist vielmehr hin auf sein Verständnis des Evangeliums als «Vergebung der Sünden, Leben und Heil»¹¹. In seiner Gnade hat Gott mancherlei Formen von Lossprechung gegeben: die Predigt des Wortes, in dem Gottes Vergebung verkündigt wird, die Taufe, das Sakrament des Altars und das Amt der Schlüssel. Dazu fügt Luther in den Schmalkaldischen Artikeln noch hinzu: «Und auch per mutuum colloquium et consolationem fratrum (Matth. 18). Ubi duo fuerint congregati etc.»¹²

Diese Form des Sündenbekenntnisses und der Verkündigung der Vergebung konnte unter Christen praktiziert werden, «wo immer zwei oder drei versammelt sind» (wie Luther hinzufügte), und so kann sie unterschieden werden von der Schlüsselgewalt in dem mehr formellen Sinn, wenn sie von den Amtsträgern der Kirche verwaltet wird. Die Praxis der wechselseitigen Ermahnung, der wechselseitigen Beichte und der wechselseitigen Tröstung sollte dann später noch eine «Zukunftskarriere» haben, nämlich in den Konventikeln des lutherischen Pietismus, die als *collegia pietatis* bekannt wurden¹³. John Wesley lernte die Praxis der Beichte vor einer Gruppe von den pietistischen Böhmischemährischen Brüdern kennen und bezog sie in die methodistischen Klassen-Versammlungen ein¹⁴.

Für den Pietismus und den Methodismus war das Bekenntnis der Sünden der höchste Ausdruck christlicher Gemeinschaft, weil es eine

Anteilnahme an den Kämpfen der anderen und ein gemeinsames Verfolgen des Weges zur Heiligkeit war. Für Luther war das Bekenntnis der Sünden eine Weise, aus seiner einmal empfangenen Taufe zu leben, ein Töten des alten Adam, so daß der neue Mensch auferstehen konnte, gereinigt und gerechtfertigt, fähig, Gott und dem Nächsten zu dienen. Weil das christliche Leben ein täglicher Kampf zwischen dem alten und dem neuen Leben ist, darum bedarf es vieler Formen von Lossprechung, um den Christen mit der Kraft auszurüsten, das neue Leben in Christus zu leben. Unter diesen Formen erkannte Luther der Einzelbeichte einen hohen Wert zu. Bisweilen nannte er sie «das Sakrament der Absolution».

II. Einzelbeichte in den Kirchen der Reformation

1. In den lutherischen Kirchenordnungen

Luther übte einen starken Einfluß aus auf die Kirchenordnungen, welche die Kirchenverfassung, die Kirchenzucht und die liturgische Praxis in den Territorialkirchen, welche die Reformation annahmen, regelten. Viele Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sahen die Einzelbeichte vor¹⁵. Aber das Los der Einzelbeichte in den lutherischen Kirchen ist eng verknüpft mit dem «Verhör» vor dem Abendmahlsempfang, das Luther auch in seiner «formula missae et communionis» von 1523 einführte¹⁶. Diejenigen, die das Abendmahl zu empfangen wünschten, hatten ihre Absicht dem Pfarrer anzukündigen, der die Kommunikanten dann zu prüfen hatte, ob sie wüßten, was das Heilige Abendmahl und sein Nutzen sei und was sie von ihm zu empfangen gedächten. Die Kommunikanten sollten fähig sein, die Einsetzungsworte auswendig vorzutragen. Höhergebildeten sollte eine solche katechetische Prüfung nur einmal in ihrem Leben auferlegt werden. Für die meisten Abendmahlsgäste wurde sie wenigstens einmal im Jahr abgehalten. Sie konnte aber auch Einzelbeichte und Absolution einschließen, die Luther nach wie vor für eine passende Vorbereitung auf die Heilige Kommunion hielt.

Leider wurden die Worte «Abendmahlsverhör» und «Beichte» bisweilen unterschiedslos gebraucht. Dieses Zusammenfließen von Verhör und Beichte ist auch schon in der *Confessio Augustana*, Art. XXV., bezeugt: «Die Beichte wurde von unseren Predigern nicht abgeschafft. Auch bei uns ist es üblich, keinem das Sakrament

zu reichen, der nicht vorher befragt wurde und die Vergebung empfangen hat (urspr.: verhört und absolviert wurde).»¹⁷ Wie Peter Brunner aufgezeigt hat, wurde hier das freiwillige Element (Einzelbeichte) mit dem obligatorischen Element (katechetisches Verhör) verbunden¹⁸. Überdies hatte der Pfarrer seine Urteilsfähigkeit dafür einzusetzen, um zu unterscheiden, wer aufgefordert werden sollte, sich diesem Verhör zu unterwerfen, und wer davon dispensiert werden konnte. Es bestand nur die große Gefahr, daß die Angehörigen der gebildeten und vornehmen Stände sowohl vom Verhör wie von der Beichte dispensiert wurden, obwohl doch die Beichte rein theoretisch ein vom Verhör unabhängiges Gnadenmittel blieb. Mit dem Aufgeben des katechetischen Verhörs im 18. Jahrhundert war die «Allgemeine Beichte» das einzige, was an Vorbereitung auf den Abendmahlsempfang übrigblieb.

2. Die Einzelbeichte in der Theologie Johannes Calvins (1509–1564)

Die Einzelbeichte wurde in den reformierten Kirchen bald aufgegeben, obwohl wir sehen werden, daß sie ein Interesse am mit der Übung der Kirchenzucht verbundenen öffentlichen Bekenntnis entwickelten. Dennoch kam Calvin, wenn er auch die Buße als Sakrament ablehnte, zu einer positiven Bewertung der nichtobligatorischen Übung der Einzelbeichte. Zu einer anderen Auffassung vom Sündenbekenntnis, als er sie in seiner «*Institutio Christianae religionis*» (erschienen 1536) geäußert hatte, kam er nach den Erfahrungen, die er als Seelsorger in Straßburg gemacht hatte, wo er von Martin Bucer beeinflusst worden war, und zwar in einer Zeit, als Bucer im Gespräch mit Luther war. Calvin vertrat die Ansicht, daß die Schlüsselgewalt in der Predigt des Evangeliums ausgeübt werde und daß die Taufe das Sakrament der Vergebung sei. Aber er erkannte auch das Bekenntnis vor Gott allein an, ebenso das Bekenntnis vor einem Bruder in Form des gegenseitigen Beistands, ferner das Bekenntnis vor einem Bruder, den man beleidigt hatte, in Form einer Versöhnung. In der Ausgabe der «*Institutio Christianae religionis*» von 1539 fügte er bei der Behandlung der zweiten Form von Sündenbekenntnis hinzu, daß die Pastoren die geeignetsten Personen seien, denen gebeichtet werden und von denen man die Absolution empfangen könne¹⁹.

In der Ausgabe der «*Institutio*» von 1560 ging Calvin noch weiter und identifizierte die Autorität, Sünden zu vergeben und Seelen zu befreien (Mt 16, 19; 18, 18; Joh 20, 23) mit dem Amt der Pastoren, weil diese «durch die Berufung in ihren Dienst von Gott dazu ausersehen» sind, «Zeugen und Bürgen der Sündenvergebung» zu sein, «die das Gewissen dieser Vergebung versichern sollen»²⁰. Um einer Rückkehr zu einem opus-operatum-Verständnis der Absolution vorzubeugen, empfahl Calvin jedoch, daß der Absolution Worte der geistlichen Weisung folgen sollten. Die Absolution wirkt nicht automatisch; sie muß im Glauben empfangen werden. Die Pastoren müssen angefochtenen Sündern helfen, zur Gewißheit der Vergebung zu gelangen.

Trotz Calvins Lehre hatte die Einzelbeichte aber praktisch keine Zukunft in den reformierten Kirchen. Calvin war ein Reformator der zweiten Generation, und so waren die reformierten Praktiken schon fest etabliert, bevor Calvin auftrat. Seine Theologie wurde weithin übernommen, nicht aber alle seine rituellen Anregungen.

3. Die Einzelbeichte im anglikanischen *Book of Common Prayer*

Die eucharistische Liturgie des «*Prayer Book*» König Edwards VI. (1549) enthielt ein Plädoyer für eine nichtobligatorische Einzelbeichte für diejenigen, «deren Gewissen von irgendetwas bedrängt und betrübt ist»²¹. Obwohl diese Ermahnung im «*Prayer Book*» von 1552 revidiert wurde, wurde der Grundsatz der Möglichkeit einer nichtobligatorischen Einzelbeichte aufrecht erhalten, und diese Einzelbeichte war insbesondere als Teil des seelsorgerlichen Dienstes an den Kranken vorgesehen²². Trotzdem aber nahm die Einzelbeichte in der Kirche von England mehr und mehr ab, und bei den Puritanern wurde sie aus Furcht vor einer Rückkehr zu priesterlicher Autorität über andere Christen verabscheut.

III. Das Sündenbekenntnis in der Liturgie

Während die Einzelbeichte in den Kirchen der Reformation außer Gebrauch kam, wurde dem Sündenbekenntnis in liturgischen Ordnungen für den Gemeindegottesdienst immer mehr Raum zugemessen. Die Reformatoren betrachteten das Evangelium als Botschaft der Vergebung um Christi willen für den Sünder und glaubten,

die hauptsächlich Wohltat des Abendmahls sei die Vergebung. Die Vorbereitung auf den Abendmahlssempfang forderte daher mit gutem Recht die Einbeziehung des Sündenbekenntnisses. Die Beichtgebete in den reformatorischen Liturgien wurden zu Grundsatzserklärungen über die Sündigkeit menschlicher Existenz und über die Notwendigkeit der Vergebung. Die Antwort auf ein solches Bekenntnis bestand in einer allgemeinen Gnadenerklärung oder einer auf die Situation bezogenen Verkündigung der Vergebung.

Luther sah weder in seiner lateinischen noch in seiner deutschen Ordnung der Messe eine Beichte und Absolution vor, ebenso Huldreich Zwingli weder in seinem lateinischen noch in seinem deutschen Formular für den Abendmahls-gottesdienst. Jedenfalls fußte Zwinglis Liturgie für den Wortgottesdienst aus dem Jahre 1525 auf dem mittelalterlichen (von der Kanzel her geleiteten) Prädikantengottesdienst, in dem die Predigt mit einem allgemeinen Sündenbekenntnis abgeschlossen wurde²³. Einige der konservativen lutherischen Kirchenordnungen, wie z. B. die von Brandenburg-Nürnberg aus dem Jahre 1533 und die der Mark Brandenburg aus dem Jahre 1540 behielten das Vorbereitungsgebet des Priesters, bekannt unter dem Namen «Confiteor», bei, wobei sie nur alle Bezugnahmen auf die Fürsprache der Jungfrau Maria und der Heiligen wegließen²⁴. In den deutschen Liturgien von Straßburg, beginnend mit der 1524 von Diebold Schwarz erarbeiteten Meßordnung, wurde dann das Confiteor umgeschrieben zu einem allgemeinen Sündenbekenntnis, das darauf abzielte, die gesamte Gemeinde einzubeziehen²⁵. Die Schwedische Messe des Olayus Petri (1531) begann ebenfalls mit einem eigenen Beichtgebet, dem eine vom Priester «über das Volk» gesprochene Vergebungsbitte folgte²⁶.

1524, in dem Jahr, als Diebold Schwarz seine Deutsche Messe veröffentlichte, veröffentlichte Martin Bucer seine Schrift «Grund und Ursach...», in der er das Fundament für weitere liturgische Reformen legte. Er gibt dort folgendes als Regel an: Wenn die Gemeinde sich am Sonntag versammelt, ermahnt der Pfarrer die Gemeindeglieder, ihre Sünden zu bekennen und um Vergebung zu beten; dann spricht er im Namen der ganzen Gemeinde ein an Gott gerichtetes Bekenntnis, betet um Vergebung und verkündigt allen, die glauben, den Nachlaß ihrer Sünden²⁷.

Verschiedene Formulare für das Sündenbekenntnis wurden auch entwickelt in den folgenden revidierten Fassungen der Straßburger Liturgie: Der «Psalter mit aller Kirchenübung» (1539) bietet drei Formulare für das Sündenbekenntnis an. Das dritte ist ein langes Gebet, das die zehn Gebote durchgeht. Das zweite wurde von Bucer zusammengestellt und von Calvin für seine französische Liturgie von 1540 übernommen. Calvin übernahm aus der deutschen Liturgie auch die Trostworte und die Absolutionsformel. Diese beiden Stücke entfielen aber wieder in seiner Genfer Liturgie von 1542; hier wurde die Absolution ersetzt durch ein Gebet um Vergebung. In seiner Straßburger Liturgie hatte Calvin die Gemeinde nach der Absolution eine in metrische Verse gesetzte Fassung des Dekalogs singen lassen; dieses Stück wurde in Genf durch einen in metrische Verse gesetzten Psalm ersetzt. John Knox, der während der Regierungszeit von Königin Maria (1553–1558) als Pfarrer für die britischen Exulanten in Genf tätig war, übernahm Calvins «La Forme des Prières» in sein englisches Gottesdienstbuch, «The Form of Prayers», das die Grundlage für «The Book of Common Order» der Kirche von Schottland wurde. Eingeschlossen darin waren auch Calvins Beicht- und Vergebungsgebete²⁸.

Die englischen Reformatoren entlehnten Beicht- und Absolutionsgebete aus kontinentalen reformatorischen Quellen, aber sie wiesen ihnen innerhalb der eucharistischen Liturgie einen anderen Platz zu. Der «Order of Communion» von 1548 schloß eine allgemeine Beichte und eine Absolutionsformel ein, die auf Erzbischof Hermanns von Neuwied «Einfältiges Bedenken» (die für Köln vorgesehene reformatorische Kirchenordnung von 1543) zurückgehen. Diese Texte wurden auch in das «Prayer Book» von 1549 aufgenommen. Das Bekenntnis der Sünden, die Absolution und die Trostworte wurden unmittelbar vor der Austeilung der Heiligen Kommunion plaziert – ein Arrangement, das seine Vorgänger hatte in mittelalterlichen Ordnungen für den Kommunionempfang außerhalb der Messe.

Im «Prayer Book» von 1552 wurden Sündenbekenntnis, Absolution und Trostworte wieder zurückversetzt in den Offertoriumsteil der Liturgie (die «Gabenbereitung»), und zwar nach dem Gebet «für alle Stände der streitenden Kirche hier auf Erden» und die Ermahnung der Kommunikanten – ein Arrangement, das sich auf

den mittelalterlichen Kanzelgottesdienst berufen konnte. Die Ordnungen für das Morgen- und Abendgebet im «Prayer Book» von 1552 begannen mit Bekenntnis und Absolution, und deren Texte sind eine meisterhafte Darstellung der reformatorischen Lehre über Sünde und Vergebung – Sünde als Beleidigung Gottes und Vergebung um Christi willen für diejenigen, die ihre Sünde bereuen und Buße tun²⁹.

IV. Beichtgottesdienste

1. Der lutherische Beichtgottesdienst

Während die anglikanischen Gebetsgottesdienste alle mit einem Bußritus begannen, erlangte in der lutherischen Gottesdiensttradition die Sams-tagsvesper den Charakter eines Bußgottesdienstes³⁰. Die Kölner Kirchenordnung bietet ein typisches Beispiel³¹. Diejenigen, die ihre Absicht bekundet hatten, beim Sonntagsgottesdienst zu kommunizieren, besuchten am Samstagabend vor der Abendmahlsfeier den Vespertgottesdienst. Dieser Gottesdienst umfaßte zunächst von Geistlichkeit und Chorknaben gesungene Psalmen, Antiphonen und Responsorien, einen Hymnus, das Magnifikat und ein Kollektengebet. Dann sang die Gemeinde einen deutschen Psalm, und der Pfarrer trug Lesungen aus 1 Kor 11 und Joh 6 vor. Danach fügte er eine Auslegung über das Sakrament und eine Ermahnung an die Kommunikanten an. Darauf folgte das «Verhör» der Kommunikanten und Beichte mit Absolution. Wenn die Zahl der Kommunikanten größer wurde (und die Pfarrer pflegten ihre Gemeindeglieder immer zu häufigerem Sakramentsempfang zu ermahnen), wurden «Verhör» und Beichte immer mehr zu einer Formalität, und die Absolution wurde mehreren Pönitenten gemeinsam erteilt. Von da war nur noch ein kleiner Schritt dahin, die Einzelbeichte durch eine allgemeine Beichte zu ersetzen. Andere Faktoren, die dazu beitrugen, die Einzelbeichte aufzugeben, waren u. a. die Auflehnung gegen die übliche Abgabe des «Beichtpfennigs» an den Priester und das pietistische Mißbehagen gegenüber der bedingungslosen Absolution. Unter reformiertem Einfluß machte sich bei den Pietisten immer mehr das Empfinden breit, daß geistliche Führung gewährleistet sein sollte und daß dies innerhalb der formalen Grenzen entweder der Einzelbeichte oder aber der Beichtgottesdienste nicht geleistet werden konnte.

2. Der anglikanische Bußgottesdienst (Commination Office)

Im «Book of Common Prayer» von 1549 war auch ein Bußgottesdienst enthalten, der die Liturgie des Aschermittwochs des mittelalterlichen «Sarum Rite» (oder «Sarum Use») ersetzen sollte. Dieses Formular wurde auch in den folgenden Ausgaben des «Book of Common Prayer» beibehalten. Eine einleitende Ermahnung erinnerte die Gemeinde an die öffentliche Bußdisziplin der frühen Kirche und sprach die Hoffnung auf deren Erneuerung aus. Danach wurden «Sätze mit Gottes-Flüchen» gelesen, um den Hörern «Ernst und wahre Reue» einzuflößen. Dann folgten eine Homilie, die Gottes Vergebung verkündigte, Psalm 51, das Kyrie, das Vaterunser, zwei weitere Gebete und schließlich ein Choralgesang, der im «Sarum Use» mit der Aschenbestreuung verbunden gewesen war³².

V. Öffentliche Beichte

Der anglikanische Bußgottesdienst («Commination Office») zeigt den Einfluß von Erzbischof Hermanns von Neuwied «Einfaltigem Bedenken», welches in seinem Abschnitt über den Kirchenbann eine Darlegung über Bekehrung und wahre Buße enthält. Martin Bucer, einer der Hauptautoren dieser Kölnischen Kirchenordnung, hatte ein besonderes Interesse an Kirchenzucht entwickelt, und zwar in Reaktion auf das Zeugnis der Wiedertäufer, welche die Überzeugung vertraten, die Kirche müsse ebenso in Leben und Verhalten reformiert werden wie in Lehre und Gottesdienst. Das Schleithheimer Bekenntnis der Wiedertäufer (1527) nannte in seinem II. Artikel den Bann (die Exkommunikation) als das gebotene Mittel, um die Kirche rein zu erhalten. Bucer dachte ebenfalls, daß die *communio* als Voraussetzung der *disciplina* bedürfe, daß die Kirche, wenn sie eine Liebesgemeinschaft sein solle, auch eine Zuchtgemeinschaft sein müsse³³.

Bucer zielte eine Struktur der Kirchenzucht an, die auf Mt 18, 15–18 fußte, wonach notorische Sünder vom Pfarrer und den Gemeindeältesten gemaßregelt und, wenn sie es unterließen, ihre Sünden zu bekennen und Zeichen der Bußbereitschaft zu geben, ausgeschlossen werden sollten. Er war aber nicht mehr in der Lage, diese Praxis in Straßburg einzuführen, wo der Magistrat Sorge hatte, die Kirche könne eine allzu

unabhängige Stellung erlangen. Er konnte dann aber Verweis und Exkommunikation 1537 in Hessen einführen, wo aber die Angeklagten das Recht erhielten, bei der Kirchengemeinde oder bei der Synode Berufung einzulegen. Bucer realisierte seine Vision auch in den Kirchenordnungen von Kassel und Köln, und Calvin nahm diese Praxis nach Genf mit, wo der Vollzug der Exkommunikation durch die Zwangsmaßnahmen des bürgerlichen Magistrats gesichert wurde.

Knox brachte diese Praxis nach Schottland, wo Verweis, Bestrafung, Bekenntnis, Absolution und Versöhnung von Pönitenten noch zweihundert Jahre nach der Reformation praktiziert wurde³⁴. Ähnliche Verfahrensweisen wurden von den Puritanern in Neuengland gepflegt³⁵. Die Schwedische Kirchenordnung von Erzbischof Laurentius Petri (1571) sah ebenfalls eine Exkommunikation vor. Ihre Vorschrift, daß die unter Bußdisziplin Stehenden den Gottesdienst nach der Predigt verlassen sollten, ließ die alte Unterscheidung zwischen der Liturgie der Katechumenen und der Liturgie der Gläubigen wiederaufleben³⁶. Die öffentliche Buße lebte in Schweden bis ins 19. Jahrhundert weiter.

Die Einrichtung der Exkommunikation, der öffentlichen Beichte und der Absolution in den verschiedenen reformatorischen Kirchen legen Zeugnis ab für das Bemühen, die echte christliche Gemeinschaft hochzuhalten. Das Problem ist nur, daß die Kirchengemeinde nur dort wirksam war, wo Kirche und Staat in enger Partnerschaft lebten. Dies schuf eine Koppelung zwischen den beiden Forderungen, einerseits ein guter Bürger und andererseits ein gläubiger Kommunikant zu sein, welche die Berufung der Kirche, eine eschatologische Gemeinschaft zu sein, nur unterhöhlen konnte.

VI. Die Wiederbelebung der Einzelbeichte im 19. Jahrhundert

1. In der Oxford-Bewegung

Eine der Zielsetzungen der Führer der Oxford-Bewegung, insbesondere von John Keble (1792–1866) und Edward Bouvery Pusey (1800–1882) war die Heiligkeit des Lebens, die gepflegt und gefördert werden sollte in der Gottesdienstgemeinde der Kirche³⁷. Sie fanden im anglikanischen «Book of Common Prayer» die nötige Anleitung zur Einzelbeichte mit ihren Möglichkeiten einer «geistlichen Führung» und

arbeiteten darauf hin, sie auf freiwilliger Basis praktisch zu verwirklichen. Keble und Pusey hielten beide Predigten und schrieben Traktate über die «Ohrenbeichte» und erklärten, diese sei von großem Wert für die sündenkranken Seele. Sie gaben auch mehrere Handbücher zur Anleitung von Beichtvätern und Pönitenten heraus. Damit folgten sie der römisch-katholischen Betrachtungsweise, die in der Einzelbeichte eine wertvolle Vorbereitung auf den Kommunionempfang sah.

2. In Neuendettelsau unter Wilhelm Löhe (1808–1872)

Zur gleichen Zeit wie die englischen «Traktarianer» entdeckte Wilhelm Löhe, Pfarrer in der fränkischen Gemeinde Neuendettelsau, die Einzelbeichte als geeignetes Werkzeug der Seelsorge³⁸. Er definierte die Beichte auf der Grundlage von Luthers Katechismen als Bekenntnis und Lossprechung. Die Erkenntnis der Sünde kommt aus der Einsicht in Gottes Gesetz. Und nur die Selbstprüfung im Lichte von Gottes Gesetz kann die Reue hervorbringen, welche das Bekenntnis begleiten sollte. Er unterschied auch zwischen drei Arten von Bekenntnis vor Gott, vor dem Nächsten und vor dem Beichtvater. Er vertritt nicht den Standpunkt, daß diese letztere Art von Gott geboten sei. Aber die Absolution ist von Gott geboten, und es sollte keine Absolution ohne Bekenntnis geben. Ein solches Bekenntnis sei ein Leben aus der Taufe. Wie dem auch sei – jedenfalls zog Löhe die Schlußfolgerung, daß Bekenntnis und Absolution nur eine halbe Maßnahme seien, wenn sie nicht verbunden seien mit der Vollmacht, Sünden zu «behalten» (d. h. die Lossprechung zu verweigern) und die Zulassung zum Abendmahl abzulehnen.

Nach Gerhard Ottersberg predigte Löhe jahrelang über den Wert der Einzelbeichte, ehe er seine Gemeindeglieder einlud, zur Beichte zu kommen³⁹. Als sie dann kamen, ermunterte er sie, mehr vom eigenen Herzen her zu sprechen als festgefügte Formeln zu benutzen. Die Diakonissengemeinschaft, die Löhe in Neuendettelsau gründete, übernahm ebenfalls diese Praxis. Wenn jemand kam, um sich für den Abendmahlsempfang anzumelden, baten entweder Pfarrer Löhe selbst oder die Diakone sie, beiseitezutreten, wenn es Gründe dafür gab. Diese Menschen wurden dann privat ermahnt und nach der Beichte zum Abendmahl zugelassen. Denje-

nigen, die unbußfertig waren, wurde die Zulassung verweigert. Diese Praxis wurde von den kirchlichen Autoritäten der bayerischen Landeskirche in Frage gestellt, aber nicht verboten. Löhle ermutigte auch einzelne, einander zu ermahnen, wenn Sünden vorfielen, und dies wurde in der Diakonissengemeinschaft und in der Missionsschule praktiziert.

VII. Das Sündenbekenntnis in der heutigen Praxis der reformatorischen Kirchen

Wir haben hier eine vielfältige Fülle von Formen des Sündenbekenntnisses in den Kirchen der Reformation kennengelernt. Das *geheime Bekenntnis* entweder besonderer Sünden oder der allgemeinen sündigen Verfassung des einzelnen *vor Gott allein* ist in der protestantischen Predigt und Lehre immer besonders betont worden. Wenn aber, wie Dietrich Bonhoeffer bemerkt hat, dieses geheime Bekenntnis die einzige vom einzelnen Christen geübte Praxis ist, dann kann man den «Durchbruch zur Gewißheit» der Vergebung verfehlen, der in der Beichte vor einem Beichtvater und in der Absolution durch ihn stattfindet⁴⁰.

In den meisten protestantischen Liturgien ist eine «allgemeine Beichte» vorgesehen, auf die dann eine Gnadenverkündigung oder ein Absolutionsgebet folgt. Diese Beichte und Absolution sind für gewöhnlich am Anfang der Liturgie plaziert, obgleich sie manchmal auf die Predigt

folgen oder in die Fürbitten nach dem mittelalterlichen Modell des Kanzelgottesdienstes eingeschlossen werden. Bei den Lutheranern ist die Anmeldung zum Abendmahlempfang weithin nicht mehr üblich. Auch der Beichtgottesdienst wird nicht mehr oft gehalten. Immerhin stehen Gottesdienstordnungen für gemeinsame Beichte mit Einzelabsolution und Handauflegung doch noch immer in Gottesdienstbüchern und Agenden⁴¹.

Öffentliche Kirchenzucht wird heute nur noch selten praktiziert. Aber sie ist in Gemeindeordnungen und Rechtssatzungen immer noch vorgesehen. Pfarrer bemühen sich darum, ein auf Versöhnung gerichtetes Beichtgespräch zu erreichen, wenn ein Gemeindeglied sich gegen das andere versündigt hat. Das «wechselseitige Gespräch» und «der wechselseitige Beistand unter Brüdern» werden in kleinen Gruppen und in der persönlichen Seelsorge geübt.

Privat- oder Einzelbeichte ist in den protestantischen Kirchen nicht weit verbreitet, aber sie wird praktiziert, vor allem in anglikanischen und lutherischen Kreisen. Sie erfuhr eine Erneuerung in der Praxis der Bekennenden Kirche während der Nazizeit in Deutschland⁴² und in dem protestantischen Kloster von Taizé in Frankreich⁴³. Der Brauch der Einzelbeichte vor einem Beichtvater mit sakramentaler Absolution wurde als Mittel der geistlichen Disziplin⁴⁴ und als Werkzeug der Seelsorge⁴⁵ befürwortet. Ein Formular dafür wird angeboten in dem 1978 in den USA erschienenen «Lutheran Book of Worship»⁴⁶.

¹ Zur Geschichte des Ablasses vgl. B. Poschmann, Buße und Letzte Ölung (Freiburg i. B. 1950); Neuauflage (Hg. H. Vorgrimler): Buße und Krankensalbung: Handbuch der Dogmengeschichte IV/3 (Freiburg i. B. 1978).

² Zum Ablassstreit vgl. Handbuch der Kirchengeschichte, Hg. H. Jedin, Bd. IV, Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation (Freiburg i. B. 1979).

³ Vgl. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimar 1883 ff., im folgenden abgek.: WA) 1, 63–65; 94–99; 138–141.

⁴ WA 1,31–38.

⁵ Vgl. Resoluciones disputationum de indulgentiarum virtute 1518), WA 1, 526–528; Sermo de poenitentia (1518) WA 1, 319–324; Ein Sermon von dem Sakrament der Buße (1519), WA 2, 714–723; De captivitate babilonica (1520), WA 6, 543–549.

⁶ WA 10/III, 64.

⁷ Der Große Katechismus, Ein kurze Vermahnung zu der Beicht: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (Göttingen 1930; im folgenden abgek.: Bek.) 725 ff.

⁸ Der Kleine Katechismus, Wie man die Einfältigen soll lehren beichten: Bek. 517 ff.

⁹ B. Werkström, Bekännelse och Avlösning: En typologisk undersökning av Luthers, Thurneysens och Buchmans biktuppfattningar: Studia Theologica Lundensia 24 (Lund 1963) 32 ff.

¹⁰ Duns Scotus und William von Occam vertraten die Meinung, daß das Wesen der Buße in der Absolution liege und daß Reue, Bekenntnis und Genugtuung notwendige Dispositionen für den Empfang des Sakraments seien. Vgl. B. Poschmann, aaO.

¹¹ Kleiner Katechismus, VI: Bek. 449.

¹² Schmalkaldische Artikel, Pars III, Art IV: Bek. 449.

¹³ Vgl. Philipp Jakob Speners Pia Desideria: Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 170, Hg. K. Aland (Berlin 1940 und 1952), Vorschlag Nr. 2 und Nr. 5.

¹⁴ Vgl. T. Dearing, Wesleyan and Tractarian Worship (London 1966) 62 ff.

¹⁵ Vgl. L. Klein, Evangelisch-lutherische Beichte: Lehre und Praxis (Paderborn 1961) 174 ff.

- ¹⁶ WA 12, 215 f.
- ¹⁷ CA XXXV, 1: Bek. 97. – Hier zitiert nach: Das Augsburger Bekenntnis Deutsch. 1530–1980. Revidierter Text. Herausgegeben von Günther Gaßmann in Zusammenarbeit mit Niels Hasselmann... (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen/Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz ²1979) 47.
- ¹⁸ P. Brunner, Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde: Leitourgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes, I (Kassel 1954) 338.
- ¹⁹ Johannes Calvin, Unterricht in der christlichen Religion: Institutio Christianae religionis. Nach der letzten Ausgabe übersetzt und bearbeitet von Otto Weber (Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn ¹1986). – Vgl. M. Thurian, La confession (Neuchâtel 1953), Kap. 1.
- ²⁰ Johannes Calvin, Institutio Christianae religionis III, Kap. IV, Paragraph 12.
- ²¹ The First and Second Prayer Books of King Edward VI (Everyman's Library No. 448, London/New York 1910) 217.
- ²² AaO. 262; 419.
- ²³ Vgl. B. Thompson, Liturgies of the Western Church (Cleveland 1961) 148.
- ²⁴ Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Hg. E. Sehling (Leipzig 1902 ff.) XI, 188; III, 67 f.
- ²⁵ Vgl. W. Maxwell, An Outline of Christian Worship (London 1936) 91 f.
- ²⁶ Vgl. E. Yelverton, The Mass in Schweden. Its Development from the Latin Rite from 1531 to 1917 (Henry Bradshaw Society, Vol. LVII, London 1920) 32–34.
- ²⁷ Vgl. Thompson, aaO. 161.
- ²⁸ Vgl. W. Maxwell, John Knox's Genevan Service Book, 1556 (Edinburgh 1931).
- ²⁹ First and Second Prayer Books, aaO. 347–349.
- ³⁰ Vgl. L. Klein, aaO. 185 ff.
- ³¹ Vgl. G. J. van de Pol, Martin Bucer's Liturgical Ideas (Assen 1954) 138 ff.
- ³² The First and Second Prayer Books, 280 ff., 430 ff.
- ³³ G. J. van de Pol, aaO. 62 ff.
- ³⁴ Vgl. W. Maxwell, A History of Worship in the Church of Scotland (Glasgow/New York 1955) 145–155.
- ³⁵ Vgl. D. Adams, Meeting House to Camp Meeting. Toward a History of American Free Church Worship from 1620 to 1835 (Austin/Saratoga 1981) 50–5.
- ³⁶ Vgl. Y. Brioth, Eucharistic Faith and Practice, Evangelical and Catholic. Übers. v. A. G. Hebert (London 1965) 253.
- ³⁷ Vgl. T. Dearing, aaO. 66–70.
- ³⁸ Vgl. K. Korby, Löhe's Theology of Pastoral Care (Diss., Concordia Seminary in Exile, St. Louis 1976) 111 ff., 188 ff.
- ³⁹ Gerhard Ottersberg, Wilhelm Löhe: Lutheran Quarterly 4 (1952) 180–181.
- ⁴⁰ Dietrich Bonhoeffer, Life Together (New York 1954) 115–118.
- ⁴¹ Deutsche Originalausgabe: Gemeinsames Leben. Mit einem Nachw. v. E. Bethge (München ¹⁸1982). Vgl. Corporate Confession and Forgiveness: Lutheran Book of Worship (Minneapolis/Philadelphia 1978) 193–195.
- ⁴² Vgl. D. Bonhoeffer, aaO. 110 ff. Dieses Buch ist erwachsen aus Bonhoeffers Erfahrung im «Untergrund-Seminar» der Bekennenden Kirche.
- ⁴³ Vgl. M. Thurian, La confession, aaO.
- ⁴⁴ Vgl. M. Marty, The Hidden Discipline (St. Louis 1962) 95–101.
- ⁴⁵ Vgl. E. Thurneysen, Die Lehre von der Seelsorge (Zürich 1946).
- ⁴⁶ Individual Confession and Forgiveness: Lutheran Book of Worship, 196–197.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

FRANK SENN

Assisting Pastor der Lutheran Church of the Holy Spirit in Lincolnshire, Illinois. Vorher Professor für Liturgiewissenschaft an der Lutheran School of Theology in Chicago. Doktor der Philosophie der University of Notre Dame. Er war Mitglied der Kommission für den Dialog zwischen der Lutherischen Kirche und der Episkopalkirche in den Vereinigten Staaten von Amerika und arbeitet mit in der North American Academy of Liturgy. Veröffentlichungen: The Pastor as Worship Leader (Minneapolis 1977); Christian Worship and its Cultural Setting (Fortress Press 1983); (als Hg.): Protestant Spiritual Traditions (New York/Mahwa 1986); (als Hg.): New Eucharistic Prayers: Development and Analysis (New York/Mahwa 1987). Anschrift: The Lutheran Church of the Holy Spirit, 30 Riverwoods Road, Lincolnshire, Illinois 60015, USA.